		I I D OD KUID ON.
	Anhana	Wirtshoftswisson.
	Anhang:	Characa :
	Anhang: Erklärung zur Take-Home Pr	rüfung Foale gala
F	HR-00	
Fachbereich:	1000	11 C William 1
Institut:	12 Caca 2 Lel	M.Sc. Will Badayaik
mstitut.	- THEOLING TIV	0-10
Name, Vorname:	Hohn Kongs 1840S	(MatrNr.: 27 2497

Die Take-Home-Prüfung im Fach "Einführung in die Softwareentwicklung" (Dozent: M. Wand) findet als Projektarbeit vom 22.-25. Februar 2021 (ggf. zuzüglich vorab gewährter Verlängerungen) statt.

[WICHTIG: Bitte bestätigen Sie die einzelnen Punkte durch Setzen eines Häkchens.]

Erklärung der Prüfungstauglichkeit

Ich bin prüfungsfähig. Ich sehe mich derzeit physisch und psychisch dazu in der Lage, die Take-Home-Prüfung zu absolvieren.ª

Erklärung der Selbständigkeit

gemäß § 3 Abs. 3 der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) zur selbständigen und ordnungsgemäßen Teilnahme an einer Take-Home-Prüfung.

Ich habe die vorliegende Take-Home-Prüfung selbstständig abgelegt und keine anderen als die erlaubten Quellen oder Hilfsmittel benutzt. Alle erlaubten Quellen (z.B. Literatur oder Internet), die im Sinne der am Anfang der Prüfungsaufgaben erklärten Regeln wesentlich zur Lösung beigetragen haben, habe ich in der Datei Readme.txt in meiner Abgabe aufgeführt.

Diese Erklärung wurde mir zu Beginn der Prüfung zugänglich gemacht. Über die Folgen eines Täuschungsversuches wurde ich von meinem Prüfer / meiner Prüferin informiert.^b

(Ort)

(Datum)

(I Intercebrift)

^a Im Krankheitsfall besteht die Möglichkeit einen Rücktritt nach Ihrer einschlägigen Prüfungsordnung zu erklären. Dies muss unverzüglich geschehen. Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Prüfungsamt/Studienbüro. Sollten Sie sich trotz Krankheit der Prüfung unterziehen, führt dies zum Verlust des entsprechenden Rücktrittsrechts.

^b Erweist sich die vorliegende Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Regelungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung entsprechend.